

Vollzugsbestimmungen zum Taxireglement

vom 23. November 2016

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 34 des Taxireglements folgende Vollzugsbestimmungen:

I. Benützungsgebühren

Art. 1

Standplatzgebühr für Betriebsbewilligung A
Pro Fahrzeug und Jahr Fr. 1'200.--

Bei Elektrofahrzeugen, Hybridfahrzeugen oder energieeffizienten Fahrzeugen der Kategorie A wird die Gebühr im ersten Jahr um 50% reduziert. Die Reduktion verringert sich für die Folgejahre linear.

1. Jahr	Fr. 600.--
2. Jahr	Fr. 750.--
3. Jahr	Fr. 900.--
4. Jahr	Fr. 1'050.--
5. Jahr	Fr. 1'200.--

Für befristete Betriebsbewilligungen A wird Ende Jahr anhand der erteilten Bewilligungen eine kumulierte Benützungsgebühr in Rechnung gestellt (Fr. 10.--/Tag). Der jährliche Rechnungsbetrag für die Benützungsgebühren beträgt im Minimum Fr. 100.--. Befristete Betriebsbewilligungen A können nur an Inhabende einer Betriebsbewilligung B ausgestellt werden.

II. Bewilligungsgebühren

Art. 2

Bewilligungsgebühr Betriebsbewilligung A
Pro Fahrzeug (max. 5 Jahre) Fr. 300.--

Art. 3

Bewilligungsgebühr Betriebsbewilligung B
Pro Fahrzeug (max. 5 Jahre) Fr. 200.--

Art. 4

Bewilligungsgebühr für Taxiführerinnen und
Taxiführer Fr. 100.--

Art. 5

Taxiausweis (Erteilung / Erneuerung) Fr. 50.-- / Fr. 30.--

Art. 6

Bearbeitungsgebühr für die Umschreibung oder Anpassung von Bewil-
ligungen (z.B. für den Fahrzeugwechsel bzw. für kfr. Einsatz von Ersatz-
fahrzeugen) Fr. 50.--

III. Höchstansätze für Fahrtaxen

Art. 7

Grundtaxe	Fr. 6.--
Taxe 1* (Normaltarif Stadt Wil)	Fr. 5.50/km
Taxe 2* (Ausserhalb Stadt Wil)	Fr. 6.00/km
Taxe 3* (Nachtarif von 22.00 bis 06.00 Uhr)	Fr. 6.50/km
Taxe 4 (Rundfahrten)	Fr. 3.00/km

*In diesen Tarifen ist die leere Rückfahrt bereits eingerechnet.

Art. 8

Für Fahrten können zwischen dem Taxifahrer und der Kundin oder dem
Kunden Pauschalpreise vereinbart werden. Wird ein solcher nicht im
Voraus vereinbart, kommen die geltenden Tarife des Taxiunternehmens
zur Anwendung.

Art. 9

Die Wartezeit ist zu entschädigen, je Stunde mit max. Fr. 60.--.

Art. 10

Der Transport von Gepäck bis 10kg ist frei. Für das Mehrgewicht sind je
25kg Pauschal Fr. 2.-- zu behalten. Die Berechnung von Sperrgütern
erfolgt von Fall zu Fall.

Art. 11

Das Mitführen von Katzen und kleinen Hunden erfolgt in den entsprechenden Transportgefässen gratis. Für grosse Hunde kann ein Zuschlag von pauschal Fr. 2.-- verlangt werden. Für Verunreinigungen des Wageninneren durch Tiere haftet die Tierhalterin oder der Tierhalter.

Art. 12

Ein Trinkgeld von 10% ist in den Höchstansätzen inbegriffen. Anspruch auf Trinkgeld besteht nicht.

Art. 13

Der Tarif ist innen und aussen an jedem Taxi gut sichtbar anzubringen.

IV. Vollzugsbeginn

Art. 14

Diese Vollzugsbestimmungen werden per 1. Januar 2017 angewendet und ersetzen den Taxitarif vom 28. Juli 1997.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Samuel Peter
Stadtschreiber Stellvertreter